



Brüssel, den 8. Mai 2024
(OR. en)

9543/24

FISC 99
ECOFIN 536
AND 7
CH 10
FL 21
MC 5
SM 7
AELE 34

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Änderung der Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Fürstentum Andorra, dem Fürstentum Monaco bzw. der Republik San Marino
– Annahme

1. Am 17. Januar 2024 hat die Kommission dem Rat eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über die Änderung der fünf Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Fürstentum Andorra, dem Fürstentum Monaco bzw. der Republik San Marino aufzunehmen, vorgelegt.¹

¹ Dok. ST 5598/24 + ADD 1.

2. Ziel der geplanten Verhandlungen über die Änderung der fünf Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten wäre Folgendes:
 - a) sicherzustellen, dass der automatische Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den fünf Nicht-EU-Ländern im Rahmen der fünf jeweiligen EU-Abkommen mit dem aktualisierten Gemeinsamen Meldestandard (CRS), der von der OECD ab dem 1. Januar 2026 entwickelt wird, in Einklang steht und weiterhin entsprechend Anwendung findet; die Umsetzung des aktualisierten CRS innerhalb der EU ist in die Richtlinie 2023/2226 (DAC8) aufgenommen worden;
 - b) die rechtlichen Verweise auf die Richtlinie 95/46/EG sollen durch Verweise auf die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) gegebenenfalls aktualisiert werden.
3. Weitere Einzelheiten können den Verhandlungsrichtlinien im Addendum zum Ratsbeschluss entnommen werden.
4. Im Anschluss an die Sitzung der Gruppe „Steuerfragen“ (hochrangig) vom 7. Februar 2024 und die Sitzung der Gruppe „Steuerfragen“ (Direkte Besteuerung) vom 7. März 2024 sowie die anschließenden Konsultationen konnten alle Delegationen den Kompromisstext des Entwurfs eines Beschlusses des Rates und den Kompromisstext der Verhandlungsrichtlinien unterstützen.

5. Der Entwurf eines Beschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung ist in Dokument ST 9245/24 wiedergegeben und die Verhandlungsrichtlinien sind in Dokument ST 9245/24 ADD 1 enthalten. Nach seiner Annahme wird der Beschluss des Rates gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
6. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er
 - auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt
 - i) den **Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Änderung der Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Fürstentum Andorra, dem Fürstentum Monaco bzw. der Republik San Marino** in der Fassung des Dokuments ST 9245/24 annimmt;
 - ii) den **Verhandlungsrichtlinien** in der Fassung des Addendums zum Beschluss des Rates (siehe Ziffer i) in der Fassung des Dokuments ST 9245/24 ADD 1 zustimmt;
 - das Generalsekretariat des Rates ersucht, das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV von diesem Beschluss zu unterrichten und dementsprechend eine Kopie des unter Ziffer i genannten Beschlusses und der unter Ziffer ii genannten Verhandlungsrichtlinien an das Europäische Parlament zu übermitteln.